

54.03.02 – Gillbach

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs von km 0,0 bis km 25,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Gewässers in folgenden Kommunen:

Stadt Bergheim
Stadt Grevenbroich
Stadt Neuss
Gemeinde Rommerskirchen

In dem Gewässerabschnitt km 0,0 bis km 25,0 des Gillbachs sind die Bezirksregierung Düsseldorf und die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 22.08.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs in den vorgenannten Bereichen bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann aus den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 30.09.2015 bis einschließlich zum 30.10.2015

während der Dienststunden bei der Stadt Grevenbroich, Fachbereich Stadtplanung/
Bauordnung, im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus,
Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 17.09.2015 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Gillbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem

lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs mit Verfügung vom 24.02.2015 (Abl. Reg. Ddf. 2015, S. 89) vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Die Karten der jetzigen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes entsprechen den Karten der vorläufigen Sicherung.

Düsseldorf, den 01.09.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Die Dienststunden des Fachbereiches Stadtplanung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN